

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Werner Heskamp, Burgstraße 47, 49770 Herzlake, beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Felsen, Flur 14, Flurstück 34, die Erweiterung eines Bullenstalles (BE IV) um 30 Plätze, die Erweiterung eines Bullenstalles (BE V) um 116 Plätze, die Aufstockung der Tierzahl in einem Bullenstall (BE IX) um 10 Plätze, die Erweiterung einer Siloplatte und die Aufstellung von Lüftertürmen (11 m) für die Schweineställe I und III. Die Gesamtanlage soll nach Vorhabenumsetzung über 35 Kälber-, 576 Bullen- und 1.148 Mastschweineplätze verfügen.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 7.11.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Zuge des Bauvorhabens werden vorhandene Eingrünungen, Hoffläche und Ackerfläche überplant und dauerhaft versiegelt (rd. 420 m²). Hierdurch wird Pflanzen und Kleinstlebewesen ihr dortiger Lebensraum genommen. Die Biotopausstattung und Lebensraumbedeutung der Biotope für Tiere und Pflanzen an dem Baustandort ist jedoch als geringwertig einzustufen. Mit Ausnahme der vorhandenen Eingrünungen (junge, heimische Laubgehölzbestände) werden mit der Hoffläche und der angrenzenden Ackerfläche Biotope überplant, die keine hochwertige ökologische Bedeutung haben. Wiederholt bezogene Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Baumhöhlen, Horste) sind nicht vorhanden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Vorkommen von in roten Listen verzeichneter Tier- und Pflanzenarten sind am Planstandort nicht vorhanden. Ebenso sind dort keine faunistischen Funktionsräume und Funktionsbeziehungen für Arten mit großräumigen Lebensraumsansprüchen vorhanden. Insgesamt sind somit keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt" zu erwarten.

Nachteilige Einträge und Auswirkungen auf den Wasserhaushalt werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht erwartet.

Durch das Vorhaben werden zwar weitere Emissionen im Sinne der TA Luft oder TA Lärm (Geruch, Ammoniak/Stickstoff, Staub, Lärm) verursacht. Eine Überschreitung ist jedoch gemäß der vorliegenden Gutachten auszuschließen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 18.12.2024

Landkreis Emsland
Der Landrat